

**A60 „Decreto o determina a contrarre“**

**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag, Ankauf einer Lieferung oder  
Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 30 vom 29.04.2022  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Wirtschaftsfachoberschule Raetia

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung Fotokopierpapier und Protokollpapier angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird:  
Lehrbetrieb/Fotokopien werden für Schüler/innen und Lehrpersonal garantiert, Protokollblätter für Schularbeiten und für Staatsprüfung werden für alle Schüler/innen zur Verfügung gestellt,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Fa. Tinkhauser ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 905,24 Euro beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 905,24 Euro abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft der Wirtschaftsfachoberschule Raetia  
Dr. Monica Moroder

Anlage 1  
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
X	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
X	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
X	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Es wurden die Firmen Loeff System, Spaggiari und Tinkhauser eingeladen uns ein Angebot zu unterbreiten. Die Fa. Tinkhauser konnte uns das günstigste Angebot unterbreiten, dieser ist auch günstiger als die Konvention des Landes
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen):  2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Anderes:

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:
X	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil Kostenvoranschlag (Kostenvoranschlag beilegen)



Tinkhauser Büromarkt GmbH / SRL  
 Via Alfred-Ammon-Straße 29  
 39042 Brixen - Bressanone (BZ)  
 Tel. 0039 0472 834 555 - Fax 0472 834 341  
 e-mail: info@tinkhauser.com  
 www.tinkhauser.com (Webshop)

<b>Geschäft / Negozio</b> Grosse Lauben 11 39042 Brixen Tel. 0472 837 312	<b>BÜROBEST-SHOP</b> Vitt.-Veneto-Str. 63-2 39042 Brixen Tel. 0472 055647
--	--

WIRTSCHAFTSFACHOBERSCHULE DER  
 LADINISCHEN ORTSCHAFTEN RAETIA  
 RAETIASTR. 295  
 39046 ST.ULRICH (BZ)

<b>Angebot</b>	Angebot-Nr.: 600952	Kunden-Nr.: 18333	Tel.: 0471 796296 Fax: 0471 798347	Ihre Anfrage vom: 19.04.2022	Datum: 19.04.2022	Seite: 1/1
Sachbearbeiter : Hannes Tinkhauser / hannes@tinkhauser.com				Ihre Anfrage : Frau Demetz		

Poa.	Artikelnummer	Bezeichnung	Menge	Preis	per	Gesamtpreis
Vielen Dank für Ihre freundliche Anfrage und das Interesse an unseren Produkten. Gerne bieten wir Ihnen folgende Artikel an:						
1	BOLIMP80A4	FOTOKOP A4 80gr NEU 500bl weiße159 eu-ecol entsprichtMUK	240 PA	2,58	1	Netto 619,20
2	BLA1283	KANZLEI PAP UBOL 60gr 200bl a3 gefalzt auf a4	20 PA	3,07	1	Netto 61,40
3	BLA1282	KANZLEI PAP 5mm 60gr 200bl a3 gefalzt auf a4	20 PA	3,07	1	Netto 61,40
<b>Warenwert</b>				<b>Mwst 22%</b>		<b>Bruttobetrag</b>
742,00				163,24		905,24

**Liefer- und Zahlungsbedingungen:**

Zahlung: 60 Tage ab Rechnungsdatum

Versandkosten:

Lieferanschrift: **WIRTSCHAFTSFACHOBERSCHULE DER  
 LADINISCHEN ORTSCHAFTEN RAETIA  
 RAETIASTR. 295  
 I-39046 ST.ULRICH (BZ)  
 Tel.: 0471 796296**

Falls für öffentliche Einrichtungen eine Stempelmarke geschuldet ist, wird diese zusätzlich separat in Rechnung gestellt!

Für evtl. Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

!!! UNSERE PECMAIL LAUTET: tinkhausergmbh@pecmails.com !!!

Steuersitz / Sede Fiscale: 39042 Brixen/Bressanone - Via Alfred-Ammon-Str. 29  
 Rechtsitz / Sede Legale: 39042 Brixen/Bressanone - Grosse Lauben, 11 Partid Maggiol  
 MwSt.Nr. / Part.IVA - E-Idr.H.R. BZ und Steuern: / Ior. R.I.BZ e Cod. Fisc. 01563360219

Bankverbindungen - Banche d'appoggio:  
 Volksbank: IBAN: IT270586958220070570190009 Swift: BPAAI268RE  
 Sparkasse: IBAN: IT182090455822000003193400 Swift: CRSDIT35050  
 Raiffeisenkasse: IBAN: IT03E0830758221000300000806 Swift: RZSBI21007

Eintr. Nr. Register R.A.E.E. IT10020000208651  
**ALLOMEINE BEDINGUNGEN:**  
 Ab Fälligkeitdatum werden Verzugszinsen berechnet. Lieferung erfolgt auf Risiko und Gefahr des Empfängers,  
 auch bei der Lieferung frei Haus. Reklamationen werden nur innerhalb 8 Tagen berücksichtigt. Die Ware bleibt bis  
 zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Tinkhauser.  
**CONDIZIONI GENERALI:**  
 In caso di ritardo pagamento verranno addebitati gli interessi di mora. La merce viaggia sempre ed in qualsiasi  
 caso a rischio del committente anche se venduto a franco destino. Non si accettano reclami trascorsi 8 giorni. La  
 merce rimane di proprietà della ditta TINKHAUSER fino al completo pagamento della fattura.

Aktuelle Preisliste der Konvention des Landes:

# CONVENZIONE QUADRO ACP CARTA 2019

Catalogo prodotti

Aggiornamento: 20.04.2022

Carta										
Marca de prodotto/Denominazione del Produttore	Codice identificativo univoco del produttore	Descrizione	Tipologia (riciclata-naturale)	Formato (A3/A4)	Grammatura	Spessore	Grado di bianco ISO brightness	Grado di bianco CIE whiteness	Unità di vendita (risma)	Prezzo unitario in euro IVA esclusa
PRIMUS – UNIVERSAL COPY 80	CF2130-OUC80	CARTA BIANCA PER FOTOCOPIE F.TO A4 GR.80	Naturpapiers	NATURALE	80	104 µm	110%	165%	500 FOGLI	€ 2,81
PRIMUS – UNIVERSAL COPY 80	CF2042-OUC80	CARTA BIANCA PER FOTOCOPIE F.TO A3 GR.80	Naturpapiers	NATURALE	80	104 µm	110%	165%	500 FOGLI	€ 5,82
PRIMUS – TREND WHITE LIFE	CF2130-TWL	CARTA RICICLATA PER FOTOCOPIE F.TO A4 GR.80	Recyclingpapier	RICICLATA	80	103 µm	80%	87,50%	500 FOGLI	€ 2,40
PRIMUS – TREND WHITE LIFE	CF2042-TWL	CARTA RICICLATA PER FOTOCOPIE F.TO A3 GR.80	Recyclingpapier	RICICLATA	80	103 µm	80%	87,50%	500 FOGLI	€ 4,79